



Mittelbare Tätigkeiten

Leitfaden für Träger und Personal in Kindertageseinrichtungen

Die Tätigkeit des Personals in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besteht im Wesentlichen aus der Arbeit am und mit dem Kind. Wie jede plan- und anspruchsvolle Arbeit erfordert auch die qualitätsorientierte Kindertagesbetreuung Vor- und Nachbereitung. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die dafür benötigte Zeit - die **mittelbare Tätigkeit** - im Einzelfall von unterschiedlicher Dauer sein kann.

Ergebnisorientierte Arbeit mit dem hohen Qualitätsanspruch der heutigen Zeit erfordert zweifelsohne sorgfältige und teils umfangreiche Vor- und Nachbereitung. Zudem haben die Aufgaben des pädagogischen Personals aufgrund zahlreicher, arbeitsaufwändiger Verbesserungen in den bildungstechnischen, sprachlichen, künstlerischen und sportlichen Bereichen der Kindertagesbetreuung als Folge der Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BayBEP) deutlich zugenommen. Daraus resultieren auch eine größere Einbindung, Erwartungshaltung und folglich entsprechende Kontrollmöglichkeiten der Eltern.

Der Gesetzgeber hat das Erfordernis der **mittelbaren Tätigkeiten** anerkannt und im § 17 Abs. 1 Satz 5 der AVBayKiBiG geregelt:

„Mittelbare Tätigkeit ist der Teil der pädagogischen Arbeit der Leiterin oder des Leiters und der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, der neben den Betreuungszeiten der Kinder in Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan erbracht wird“.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „**angemessene mittelbare Tätigkeit**“ wurde vermieden, um in diesem Zusammenhang nicht Ansprüche an einen starren Zeitrahmen zu begründen. Vielmehr sollen Träger und Personal von Kindertageseinrichtungen aus eigener Verantwortung flexibel auf die Belange der Einrichtung, die vorhandenen Personalressourcen sowie die konkreten Aufgaben reagieren können. Allerdings existieren bereits eigene und externe Erfahrungswerte, bei denen auch berücksichtigt wird, ob es sich um Regeleinrichtungen, Integrationseinrichtungen, Einrichtungen mit erhöhtem Migrationshintergrund oder im sozialen Brennpunkt handelt. Altersgruppen und die Anzahl der genehmigten Plätze sind ebenfalls relevant für die Bemessung der **mittelbaren Tätigkeit**.

Das Kreisjugendamt folgt den Vorgaben anderer Trägerverbände und empfiehlt hierbei, mindestens 15% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit für **mittelbare Tätigkeiten** zur Verfügung zu stellen.

Für Einrichtungsleitungen wird empfohlen, über die Gesamtzeit der **mittelbaren Tätigkeiten** hinaus im notwendigen Umfang Zeiten für Leitungsaufgaben in der Dienstplangestaltung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden Beispiele von Aufgaben und Tätigkeiten genannt (nicht abschließend), die während der mittelbaren Tätigkeit zu erledigen sind:

Verwaltung der Einrichtung, davon insbesondere Personalangelegenheiten:

- **Gruppeninterne Verwaltungsarbeiten (z.B. Essensabrechnung, Anwesenheitsliste)**
- **Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption (gesetzlicher Auftrag)**
- **Mitarbeiterbesprechung (Gesamtteam)**
- **Personalorganisation**
- **Organisation von übergreifenden Arbeitsgemeinschaften**
- **Praktikantenanleitung, Zusammenarbeit mit den Ausbildungs- und Fachschulen**
- **Personalfortbildung**

Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeiten:

- **Erstellen von Jahres-, Monats- und Wochenplänen**
- **Planung und Vorbereitung von gruppenübergreifenden Projekten und Angeboten für die Kinder**
- **Planung der pädagogischen Gruppenarbeit mit der Ergänzungskraft (Kleinteam)**
- **Fachliteratur und Mediovorbereitung**
- **Materialbeschaffung**
- **Raumgestaltung**

Förderbedarf-Kontrolle (Entwicklungsdokumentation):

- **Dokumentation des individuellen Förderbedarfs der einzelnen Kinder und Auswertung von Beobachtungsbögen (z.B.: SELDAK, SISMIK, PERIK [oder gleichwertig geeigneter Bogen]) (gesetzlicher Auftrag)**
- **Besprechung und Auswertung der gezielten, kollegialen Beratung, Festlegung und Erarbeitung des individuellen Förderbedarfs der einzelnen Kinder (gesetzlicher Auftrag)**

Kooperation der Einrichtung/ Netzwerk:

- **Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung**
- **Austausch mit Fachdiensten wie z.B. Logopäden, Ergotherapeuten und Heilpädagogen**
- **Kooperation mit der zuständigen Grundschule (gesetzlicher Auftrag)**
- **Arbeitsgemeinschaften mit anderen Einrichtungen/ Netzerkbildungen**

Kooperation der Einrichtung mit den Eltern:

- **Regelmäßige Elterngespräche** (gesetzlicher Auftrag)
- **Vor- und Nachbereitung von Elternabenden – Festen – Projekten**
- **Ausführung von Elternabenden/ -nachmittagen**
- **Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat** (gesetzlicher Auftrag)

Wir beraten Sie gerne.
(Tel.: 08031/ 392-2316 oder -2499)

Pädagogische Fachberatungen Kindertagesbetreuung Landkreis Rosenheim

